OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303510/4/BZ

Datum:
Linz, 8. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des A D, X, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 10. Mai 2023, GZ: LINZ/923010001577/23, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und die Geldstrafe auf 700 Euro herabgesetzt.

II. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde werden mit 70 Euro neu bemessen. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 10. Mai 2023, GZ: LINZ/923010001577/23, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 14 Abs. 2 iVm § 27 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 idF BGBl. I Nr. 174/2021, eine Geldstrafe in Höhe von 800 Euro verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 80 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Sie haben als Inhaber des Einzelunternehmens D A mit Sitz in L, X, nachstehend angeführte Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) zu verantworten:
Sie haben die von der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) mit Schreiben vom 06.03.2023, ordnungsgemäß zugestellt am 08.03.2023, angeforderten Unterlagen (Gehalts- bzw. Lohnzettel, Auszahlungsbelege, Stundenaufzeichnungen, Dienstpläne und Dienstverträge) für die Arbeitnehmer
• Ü S, SV-Nr. x, Zeitraum 01.12.2022 - 28.02.2023
• A F, SV-Nr. x, Zeitraum 01.12.2022 - 13.02.2023
nicht vollständig übermittelt, obwohl diese bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, somit bis Ablauf des 10.03.2023, abzusenden waren.
Bei den am 09.03.2023 vorgelegten Unterlagen fehlten Arbeitsaufzeichnungen für die Monate Dezember 2022 bis Februar 2023, Auszahlungsbelege sowie Dienstzettel/Dienstverträge der genannten Dienstnehmer.
Sie haben somit gegen § 14 Abs. 2 LSD-BG verstoßen, wonach Arbeitgeber auf Verlangen der Österreichischen Gesundheitskasse dieser die erforderlichen Unterlagen oder Ablichtungen zu übermitteln haben, wobei die Unterlagen oder Ablichtungen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind.“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vom Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 19. Mai 2023, in der die Herabsetzung der Strafhöhe beantragt wird.

I.3. Mit Schreiben vom 22. Mai 2023 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat den Bf mit Schriftsatz vom 19. Februar 2024 um Bekanntgabe seines derzeitigen Einkommens, seines Vermögens bzw. allfälliger Schulden sowie Bekanntgabe von Unterhaltspflichten ersucht.

I.5. Mit E-Mail vom 20. März 2024 übermittelte der Bf Kopien der e-cards seiner Kinder, aus denen die Geburtsdaten (17.8.2012 und 23.6.2016) hervorgehen. Weiters übermittelte er eine Kopie des Kreditvertrages mit einem Gesamtkreditbetrag von 72.984,26 Euro und den Einkommensteuerbescheid 2023. Daraus ergeben sich Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb von insgesamt 9.061,97 Euro für das Jahr 2023.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf ist Inhaber des Einzelunternehmens D A mit Sitz in L, X.

Im Jahr 2023 hatte er insgesamt 9.061,97 Euro Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb. Er hat einen Kredit über einen Gesamtbetrag von 72.984,26 Euro laufen. Er ist verheiratet und unterhaltspflichtig für zwei Kinder (12 und 8 Jahre alt).

Es scheint keine einschlägige Vorstrafe des Bf auf.

II.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus den vorgelegten Verwaltungsakten bzw. aus den vom Bf vorgelegten Unterlagen ergibt und unstrittig ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der von der belangten Behörde verhängten Strafe richtet, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen und ist es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt, sich inhaltlich mit der Entscheidung der belangten Behörde auseinanderzusetzen.

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG), BGBl. Nr. 44/2016 idF BGBl. I Nr. 174/2021, lauten wie folgt:

„§ 14
Feststellungen von Übertretungen durch den Träger der Krankenversicherung

[...]
(2) Der zuständige Träger der Krankenversicherung ist berechtigt, in die für die Tätigkeit nach Abs. 1 erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen und Ablichtungen dieser Unterlagen anzufertigen. Auf Verlangen haben Arbeitgeber die erforderlichen Unterlagen oder Ablichtungen zu übermitteln, wobei die Unterlagen oder Ablichtungen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.
[...]

§ 27
Vereitelungshandlungen im Zusammenhang mit der Lohnkontrolle

(1) Wer als Arbeitgeber, Überlasser oder Beschäftiger die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 nicht übermittelt, begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 40 000 Euro zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen den §§ 14 Abs. 2 oder 15 Abs. 2 die Unterlagen nicht übermittelt.
[...]“

III.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.4. Verfahrensgegenständlich hat der Bf nicht alle geforderten Unterlagen innerhalb der gesetzlichen Frist übermittelt und somit gegen § 14 Abs. 2 LSD-BG verstoßen. Nach § 27 Abs. 1 LSD-BG ist nunmehr ein Strafrahmen bis zu 40.000 Euro vorgesehen.

Die belangte Behörde hat – mangels Bekanntgabe durch den Bf – festgestellt, dass der Beschuldigte ein monatliches Nettoeinkommen von 2.000 Euro und keine Sorgepflichten hat.

Das durchgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass der Beschuldigte im Jahr 2023 insgesamt 9.061,97 Euro Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb und einen Kredit über einen Gesamtbetrag von 72.984,26 Euro aufgenommen hatte. Er ist verheiratet und sorgepflichtig für zwei Kinder unter 18 Jahren.

Strafmildernd ist zudem zu werten, dass keine einschlägige Vorstrafe des Bf aufscheint. Straferschwerend ist zu berücksichtigen, dass es sich um zwei Arbeitnehmer gehandelt hat.

Im Hinblick auf die dargestellten persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten und den von der belangten Behörde noch nicht berücksichtigten Milderungsgrund der Unbescholtenheit erscheint dem erkennenden Gericht eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafe auf insgesamt 700 Euro vertretbar. Die verhängte Geldstrafe ist auch ausreichend, um den Beschuldigten zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten und ist diese auch geeignet generalpräventive Wirkung zu entfalten. Eine weitere Herabsetzung kam mangels Vorliegen von (weiteren) Milderungsgründen nicht in Betracht.

III.5. Im Ergebnis war der Beschwerde daher insofern Folge zu geben, als die verhängte Geldstrafe auf 700 Euro herabzusetzen war.

Bei diesem Ergebnis war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht vorzuschreiben. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens waren gemäß § 38 VwGVG iVm § 64 Abs. 1 und 2 VStG mit 70 Euro festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls

liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner